Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

BMWSB, Rudi-Dutschke-Str.4, 10969 Berlin

1)
- nur per E-Mail –
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

MinDir Dirk Scheinemann
Leiter der Abteilung Baupolitik,
Bauwirtschaft, Bundesbau

Rudi-Dutschke-Str.4
10969 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16879

BII1@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Betreff: Einführungserlass Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/A – 2019 – Abschnitt 2 und 3

hier: Im Bundesanzeiger am 24.08.2026 bekanntgegebene Änderungen der VOB/A – Abschnitt 2 und 3 (BAnz AT 24.08.2026 B6)

Bezug: 1. Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (BGBL. 2026 I Nr. 137 vom 18.05.2026) vom 01. Juli 2026
2. Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit im Zuge des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (BGBl. 2026 I Nr. 250 vom 07. September 2026)

Geschäftszeichen: **BII1 – 70421/2#8**
Datum: Berlin, 14.10.2026

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (BGBL. 2026 I Nr. 137 vom 18.05.2026) am 01. Juli 2026 (Bezug 1) sind zahlreiche Änderungen der Vorschriften im GWB, in der VgV und der VSVgV erfolgt. Zur Vermeidung divergierender Rechtsvorschriften und zur Harmonisierung zwischen den jeweiligen Vergabevorschriften für Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen waren daher entsprechende Anpassungen in der VOB/A – Abschnitt 2 und 3 erforderlich.

Im Zuge der vorgenannten Anpassungen wurden ebenfalls die Anforderungen aus Art. 7 der Energieeffizienzrichtlinie 2023/1791 EU in der VOB/A Abschnitt 2 umgesetzt.

I. Inkrafttreten

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat die Änderungen beschlossen und am 24. August 2026 im Bundesanzeiger bekanntgegeben (BAnz AT 24.08.2026 B6).

Die Anpassung der statischen Verweise in § 2 VgV und § 2 VSVgV erfolgte mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit im Zuge des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (BGBl. 2026 I Nr. 250 vom 07. September 2026, Bezug 2).

Damit sind die überarbeiteten Abschnitte 2 und 3 der VOB/A seit dem 08. September 2026 verbindlich anzuwenden.

II. Wesentliche Änderungen in der VOB/A Abschnitt 2 und 3

Es wird insbesondere auf folgende wesentliche (und nicht abschließend aufgeführte) Änderungen hingewiesen:

Fußnote Nr. 1

Verweis auf Ausnahmeregelung im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr

§ 5a EU, § 5 VS Losgrundsatz

Die Regelungen zum Losgrundsatz und zu den Abweichungsmöglichkeiten aus dem neuen § 97 a GWB wurden in den neuen § 5a EU überführt. Bei Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer das Zweifache des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 Absatz 2 GWB erreicht oder übersteigt, kann eine Abweichung vom Losgrundsatz auch aus zeitlichen Gründen erfolgen. Die Vorhaben müssen aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden oder zur Verkehrsinfrastruktur nach § 5a Absatz 4 EU gehören. Im dritten Abschnitt wurden die Änderung in § 5 VS durch Verweis auf die §§ 97a und 147 Absatz 2 GWB umgesetzt.

§ 6b EU, § 6b VS - Vorrang der Eigenerklärungen

Der Nachweis der Eignung soll zunächst durch Eigenerklärungen erfolgen und darüberhinausgehende Unterlagen erst im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bietern und Bewerbern verlangt werden.

§ 8 EU Abs. 2, § 8 VS Abs. 2 Nebenangebote

Es ist nunmehr seitens der Auftraggeber die Angabe notwendig, ob Nebenangebote zugelassen, vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden. Fehlt die Angabe, sind sie nicht zugelassen.

§ 8c EU - Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Produkte, technische Geräte oder Ausrüstungen

Der neu eingefügte § 8c EU entspricht im Wesentlichen dem neuen § 67 VgV, soweit nicht aufgrund der Besonderheit von Bauleistungen Abweichungen erforderlich waren.

Soweit im neugefassten § 8c EU die Begriffe „Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen“ zusammenfassend durch den Begriff „Produkte“ ersetzt wurden, war hiermit keine Veränderung des sachlichen Anwendungsbereichs der Vorschrift beabsichtigt.

Insbesondere wird in dem neu gefassten Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gegenüber der vorherigen Fassung des Absatzes 2 Nummer 2 EU nur mindestens die untere der beiden höchsten Energieeffizienzklassen im Sinne der EU-Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung 2017/1369 gefordert, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann bei der Beschaffung einer Verbundanlage auch eine Energieeffizienzklasse unterhalb der Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verlangt werden, sofern die Anlage insgesamt die höchste für diese Art Verbundanlage verfügbare Klasse erreicht.

Absatz 2 legt Vorgaben für die Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Produkten nieder, die zwar nicht der EU-Energieverbrauchskennzeichnung unterliegen, für die aber produktspezifische Ökodesign-Anforderungen gelten.

Im Übrigen wird auf den Regelungsinhalt verwiesen.

III. Aufhebung

Der Erlass BII1-70421/2#5 vom 22. Februar 2024 und der Erlass BII6-70421/2#4 vom 24.10.2023 werden aufgehoben.

Im Auftrag

Dirk Scheinemann